

# **CIPA Regel Nr. 22**

(beschlossen am 03.05.2012 in Bregenz – Ausgabe 2017)

## **Anforderungen an die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung auf Wasserfahrzeugen und Schwimmenden Anlagen**

Auf Wasserfahrzeugen und Schwimmenden Anlagen ist es wichtig, eine einheitliche länderübergreifende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung vorzufinden. Dieser Wiedererkennungseffekt erhöht die Sicherheit und den Gesundheitsschutz aller Personen an Bord, wie Besatzungsmitglieder, Bordpersonal, Fahrgäste und sonstige Personen.

Die Richtlinie 92/58/EWG<sup>1</sup> legt unter anderem europaweit die Mindestanforderungen für die Gestaltung von Sicherheitszeichen fest. Die im Anhang II dieser Richtlinie enthaltenen Sicherheitszeichen sind für die Belange der Binnenschifffahrt nicht vollständig. Zudem handelt es sich dabei um Mindestanforderungen.

Um eine einheitliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung auf Wasserfahrzeugen und Schwimmenden Anlagen zu gewährleisten, empfiehlt die CIPA allen zuständigen Behörden, Unfallversicherungsträgern, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, auf die Einhaltung der nachstehend genannten Anforderungen an die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hinzuwirken.

### **1. Kennzeichnungsarten, Einsatz, Auswahl**

Eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung kommt zum Einsatz, wenn Risiken und Gefahren trotz

- Maßnahmen zur Verhinderung der Risiken und Gefahren,
- des Einsatzes technischer Schutzeinrichtungen und
- arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren

verbleiben. Dabei sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung umfasst folgende Kennzeichnungsarten:

- Sicherheitszeichen (incl. Zusatzzeichen, Kombinationszeichen),
- Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrstellen,
- Leuchtzeichen,
- Schallzeichen,
- Sprechzeichen (verbale Kommunikation),
- Handzeichen.

In dieser Regel werden nur Anforderungen an Sicherheitszeichen und die Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrstellen geregelt (siehe Anlage 1 bis 4).

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Zusätzlich werden Regelungen über Hinweistafeln getroffen (siehe Anlage 5).

Die weiteren Kennzeichnungsarten (Leucht-, Schall-, Sprech- und Handzeichen) sind nicht Gegenstand dieser CIPA Regel.

Die verschiedenen Kennzeichnungsarten sind entsprechend den betrieblich vorhandenen Gefahrenlagen und Hinweiserfordernissen auszuwählen und dürfen nur im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz verwendet werden.

## **2. Sicherheitszeichen**

Die für die Binnenschifffahrt wichtigen Zeichen sind in der Anlage 2 benannt.

Im Einzelfall kann die Gefährdungsermittlung ergeben, dass weitere Sicherheitszeichen notwendig sind.

Ihr Material ist so auszuwählen, dass die Zeichen gegen Umgebungseinflüsse am Anbringungsort widerstandsfähig sind. Sicherheitszeichen sind dauerhaft anzubringen und müssen jederzeit deutlich erkennbar sein.

Hinweise zu den Erkennungsweiten von Sicherheitszeichen und Schrifthöhen handelsüblicher Schildergrößen sind in Anlage 4 genannt.

Sind Brandschutzzeichen an Fluchtwegen, Rettungswege- und Fluchtwegszeichen nicht von der ständigen Allgemeinbeleuchtung beleuchtet, müssen sie selbstleuchtend oder nachleuchtend sein.

Um eine Anhäufung von Warnzeichen in Arbeitsbereichen zu vermeiden, sollten sie nur dort angebracht werden, wo binnenschifffahrtsunübliche Gefahren herrschen. Nicht die einzelne Gefahrenstelle ist zu kennzeichnen, sondern der Zugang zu solchen Bereichen.

## **3. Hindernisse und Gefahrstellen**

Die Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrstellen ist durch schwarz-gelbe oder rot-weiße Streifen deutlich erkennbar und dauerhaft auszuführen (siehe Anlage 3). Die Streifen sind in einem Neigungswinkel von 45° anzuordnen. Das Breitenverhältnis der Streifen beträgt 1:1.

Die Streifenbreite richtet sich nach den Maßen des Objektes. Die Kennzeichnung soll den Ausmaßen der Hindernisse oder Gefahrstellen entsprechen.

An Scher- und Quetschkanten mit Relativbewegung zueinander sind die Streifen gegensinnig geneigt zueinander anzubringen.

## **4 Hinweistafeln**

### **4.1 Allgemeines**

Hinweistafeln haben den Zweck, grundlegende Verhaltensweisen und Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in möglichst leicht verständlicher Form zusammen zu fassen.

Die für die Binnenschifffahrt wichtigen Hinweistafeln sind in diesem Abschnitt genannt.

Ihr Material ist so auszuwählen, dass die Tafeln gegen Umgebungseinflüsse am Anbringungsort widerstandsfähig sind. Hinweistafeln sind dauerhaft anzubringen und müssen jederzeit deutlich erkennbar sein.

Beispiele für Hinweistafeln sind in der Anlage 5 enthalten.

### **4.2 Regeln für das Verhalten im Brandfall**

Unterschieden wird zwischen Bereichen, in denen

- a) ein Entstehungsbrand ausbricht;
- b) in denen ein Entstehungsbrand unwahrscheinlich ist, jedoch eine Alarmierung wegen eines Brandes an anderer Stelle erfolgt.

Wesentliche Inhalte für den Bereich a sind:

1. Ruhe bewahren;
2. Brand melden (über manuellen Auslöser oder Telefon);
3. Hilfsbedürftige in Sicherheit bringen
4. Löschversuche unternehmen, wenn offensichtlich noch möglich (dabei auf Eigenschutz achten);
5. selber in Sicherheit bringen.

Wesentliche Inhalte für den Bereich b sind:

1. Ruhe bewahren, in Sicherheit bringen;
2. dabei Hilfsbedürftige mitnehmen;
3. Anweisungen der Schiffsführung bzw. der Besatzung befolgen.

Wünschenswert sind auch Tafeln mit Hinweisen über die Benutzung von Feuerlöschern.

### **4.3 Regeln für das Verhalten bei Unfällen mit Personenschaden**

Wesentliche Inhalte sind:

1. Ruhe bewahren;
2. Art der Meldung (wie, an wen und welcher Umfang, auf Fahrgastschiffen insbesondere auch an den Sachkundigen für Fahrgastschifffahrt);
3. für Rückfragen zur Verfügung stehen;
4. Maßnahmen der Erstversorgung (Unfallort absichern, Erste Hilfe durchführen, dabei auf Eigenschutz achten);
5. weitere Maßnahmen.

#### **4.4 Erste Hilfe**

Diese Hinweistafel gilt in anderen Fällen als bei der Rettung Ertrinkender – siehe Abschnitt 4.5.

Wesentliche Inhalte sind;

1. Herz-Lungen-Funktion;
2. stabile Seitenlage;
3. Stillen von Blutungen;
4. Beruhigung;
5. Wundversorgung;
6. Wärme- oder Kälteschutz;
7. Ruhe bewahren und Eigenschutz beachten.

#### **4.5 Hinweise für die Rettung, Wiederbelebung und Erstversorgung Ertrinkender**

Die Hinweise müssen mindestens dem Beispiel in Anhang 5.4 entsprechen.

#### **4.6 Sicherheitsplan**

Bezüglich des Sicherheitsplanes siehe CIPA Regel Nr. 16.

#### **4.7 Krängungswinkel auf Schwimmenden Geräten**

Diese Hinweistafel ist notwendig auf Schwimmenden Geräten, deren Arbeitsgeräte keinen Lastmomentenbegrenzer haben.

Wesentliche Inhalte sind die maximal zulässigen Momente (Gewichte, Krängungswinkel, Freibord/Sicherheitsabstand) für alle Belastungsfälle, die beim vorhersehbaren Betrieb denkbar sind (Strömungen, Wind, Wassertiefe usw.).